

Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
 Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 19. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 10b wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. auf dem Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude mit der Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße, montags bis sonnabends, jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr sowie sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,“.
 - 1.1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 29 wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 30 bis 51 angefügt:
 - „30. in der Straße Neumühlen im räumlichen Bereich ab der Einmündung Kaistraße/Große Elbstraße in westlicher Richtung, einschließlich dem wasserseitigen Westkai sowie dem Anleger Neumühlen/Museumshafen, der Großen Elbstraße im räumlichen Bereich zwischen Hausnummer 281 (Fahrradstraße, einschließlich Kehre) und Hausnummer 143a (Dockland/Van-der-Smissen-Straße) einschließlich dem parallel verlaufenden wasserseitigen Weg sowie dem Ostkai, der Straße Övelgönne einschließlich dem räumlichen Bereich um das Lüfterbauwerk, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 31. in den Straßen An der Alster und Ferdinandstor, von der Straße Schwanenwik bis zur Bahnbrücke (Ferdinandstor) sowie auf der Kennedybrücke (einschließlich Brückenbauwerk und der angrenzenden Grünanlage bis zu den Bahngleisen) und die Gurlittinsel; jeweils die wasserseitig gelegenen Fuß- und Radwege der öffentlichen Grünanlagen einschließlich des Uferrandes, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 32. in den Straßen Schwanenwik, Eduard-Rhein-Ufer, Schöne Aussicht, Fährhausstraße im räumlichen Bereich von Hausnummern 2 bis 20, Herbert-

- Weichmann-Straße im räumlichen Bereich ab Hausnummer 65 beidseitig bis Bellevue jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
33. in der Straße Krugkoppelbrücke, der Straße Fernsicht bis zu und einschließlich Hausnummern 1 bis 7 einschließlich der Straße Leinpfad bis zu und einschließlich Hausnummer 1 sowie der Fernsichtbrücke bis zur Einmündung Bellevue, der Einmündung Fernsichtbrücke, in der Straße Bellevue bis zu und einschließlich Hausnummern 47 bis 1 einschließlich der Sierichstraße bis zu und einschließlich Hausnummer 4 jeweils einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 34. in der Straße Mühlenkamp im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 21 und 2 bis 18, zwischen Körnerstraße und Preystraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 35. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 36. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 37. in der Straße Jungfernstieg von Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 38. in der Parkanlage Öjendorfer Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 39. in der Parkanlage Harburger Außenmühlenteich, begrenzt durch die Bundesstraße B 75 und die Straßen Außenmühlendamm, Kapellenweg, Am Mühlenfeld, Freudenthalweg, Winsener Straße, Am Frankenberg, Langenkamp Weg, Marmstorfer Weg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr; ausgenommen sind hierbei die Kleingartenvereine 735, 737, 738 und 739, das Gelände des Spaßbades „Mid-Sommerland“ sowie das Gebiet östlich des Marmstorfer Weges zwischen Hölischerweg und Elfenwiese,
 40. im Bereich der sogenannten Elbpromenade zwischen Niederbaumbrücke, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Bei den St. Pauli-Landungsbrücken bis zur St. Pauli Hafestraße einschließlich der dort befindlichen Pontonanlage, den Brücken 1 bis 10 und der Überseebrücke, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 41. in der Parkanlage Kleine Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Jungiusstraße, Bei den Kirchhöfen, Holstenglacis und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 42. in der Parkanlage Große Wallanlagen, begrenzt durch die Straßen Holstenwall, Millerntordamm, Glacischaussee und Sievekingplatz, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 43. in der Parkanlage „Planten un Blomen“, begrenzt durch die Straßen Gorch-Fock-Wall, Dammertordamm, Dag-Hammarskjöld-Platz, Tiergartenstraße, Karolinenstraße, St. Petersburger Straße und Jungiusstraße, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 44. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafestraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber), sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 24 Uhr,
 45. in der Parkanlage Altonaer Balkon, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 46. in der Parkanlage Fischers Park, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 47. in der Parkanlage Stadtpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 48. im Strandbereich Elbstrand, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 49. in der Parkanlage Jenischpark, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 50. in der Straße Strandweg im räumlichen Bereich von Hausnummern 13 bis 99 sowie dem Falkentaler Weg, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 51. in der Straße Falkensteiner Ufer im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr.“
- 1.1.3 Es wird folgender Satz angefügt:
„Ausgenommen von der Maskenpflicht nach Satz 1 sind jeweils Personen in oder auf Fahrzeugen, die die betroffenen Bereiche im Rahmen der üblichen verkehrlichen Nutzung der vorhandenen Fahrbahn oder des Radweges passieren.“
 - 1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), sowie an sämt-

- lichen sonstigen öffentlichen Orten gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten. Für öffentliche und private Spielplätze gelten ausschließlich die Vorgaben nach § 20 Absatz 6. Sonstige Regelungen zur Maskenpflicht in dieser Verordnung bleiben unberührt.“
2. In § 20 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. deren Personensorgeberechtigte oder Personensorgeberechtigter eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist,“.
- 3.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. deren Personensorgeberechtigte beziehungsweise Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist.“
- 3.2 In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
4. In § 26a Absatz 1 wird die Textstelle „vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V 1)“ durch die Textstelle „vom 27. Januar 2021 (BAnz. AT 27.01.2021 V2)“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei Rückkehr nach einem Aufenthalt außerhalb einer Einrichtung über Nacht nach Satz 1 hat sich die rückkehrende Person einem PoC-Antigen-Test zu unterziehen, der nach fünf Tagen zu wiederholen ist. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen organisieren die Testungen nach Satz 2.“
- 5.2 Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Darüber hinaus gilt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1a und 10, Absatz 4 Nummern 2, 3, 5 und 8, Absätze 5 bis 8 sowie Absätze 10 und 11 entsprechend. Für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen gilt § 30 Absatz 4 Nummer 8 entsprechend.“
6. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 23 wird jeweils die Bezeichnung „§ 10b Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 10b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 6.2 Hinter Nummer 49 wird folgende Nummer 50 eingefügt:
„50. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 praktischen Fahrunterricht durchführt, ohne dass dieser berufsbezogen ist,“.
- 6.3 Hinter Nummer 56 wird folgende Nummer 56a eingefügt:
„56a. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen als anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Person oder als Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Maskenpflicht nicht befolgt,“.
- 6.4 In Nummer 52 werden die Wörter „der Badebetrieb“ durch die Wörter „einen Badebetrieb“ ersetzt.

Hamburg, den 26. Februar 2021

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Dreiunddreißigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.
Anlass

Mit der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die Maskenpflicht im öffentlichen Raum ausgeweitet sowie die Regelungen für eine Testpflicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe erweitert. Ferner werden Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wirken, wobei zuletzt wieder ein leichter Anstieg von Neuinfektionszahlen im wöchentlichen Vergleich zu verzeichnen war. Auch sind die Krankenhäuser und Intensivstationen weiterhin stark ausgelastet. Auch die Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt aufgrund der hohen Zahl an infizierten Personen und eines 7-Tage-R-Wertes, der mittlerweile auf über 1 gestiegen ist, weiter auf einem hohen Niveau.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem durch das Auftreten von Mutationen des Coronavirus, die nunmehr auch das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht haben, erheblich gesteigert:

Derzeit werden weltweit verschiedene Virusvarianten nachgewiesen, für die sowohl die Auswirkung auf die Ausbreitung des Coronavirus als auch die Wirksamkeit von Impfungen eingehend untersucht werden. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt. Aus dem Vereinigten Königreich gibt es erste Hinweise darauf, dass Infektionen mit der Variante B.1.1.7 zu schwereren Krankheitsverläufen führen können.

Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer Coronavirus-Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, so dass eine erhöhte Übertragbarkeit zu besorgen ist.

Zudem gibt es im brasilianischen Bundesstaat Amazonas eine weitere SARS-CoV-2 Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt.

Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland und die beiden erstgenannten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesen. Mit ihrer weiteren Ausbreitung ist zu rechnen. Dies gilt insbesondere für die Virusvariante B.1.1.7. Die bisher vorliegenden Daten und Ergebnisse aus den Analysen lassen darauf schließen, dass die Virusvariante B.1.1.7 in den letzten Wochen zunehmend detektiert wurde. So konnte in Rückstellproben des Universitätsklinikums Eppendorf in Zusammenarbeit mit dem Heinrich-Pette-Institut durch Gensequenzierungen nachgewiesen werden, dass der Anteil der britischen Variante in Hamburg vom 24.1.2021 bis 31.1.2021

bei 10% lag, vom 1.2.2021 bis 7.2.2021 bereits bei 18%. Für die KW 07 (15.2.-21.2.2021) geht das RKI davon aus, dass der bundesweite Anteil an B.1.1.7 bereits bei 30,9% liegt (Verdacht bzw. Nachweis von B.1.1.7). Während initial keine Hinweise auf eine veränderte Krankheitsschwere in Folge einer Infektion vorlagen, gibt es, bei begrenzter Datenlage, neue Aspekte, dass Infektionen mit dieser Variante mit erhöhter Fallsterblichkeit einhergehen (European Centre for Disease Prevention and Control, 2020; New and Emerging Respiratory Virus Threats Advisory Group, 2021). Diese Hinweise müssen aufmerksam weiter beobachtet werden. Epidemiologische Studien deuten auf eine rund 1,5-fach erhöhte Reproduktionszahl der neuen Variante hin (Vöhringer et al., 2020; Volz et al., 2021). Kontaktnachverfolgungsdaten von Public Health England zeigen eine höhere Rate an infizierten Kontaktpersonen an (Public Health England, 2021), so dass man mittlerweile davon ausgeht, dass die neue Variante eine leichtere Übertragbarkeit aufweist.

Es ist mit einer weiteren Erhöhung des Anteils der Virusvariante B.1.1.7 zu rechnen. Dies konnte bereits in anderen europäischen Ländern beobachtet werden. In Dänemark, Portugal, Irland und weiteren Ländern sind sowohl Infektionszahlen als auch Sterbezahlen durch die Erhöhung des Anteils deutlich gestiegen.

Wegen der aktuellen Verbreitung der Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland wird im Übrigen auf den Bericht zu Virusvarianten von SARSCoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 des Robert Koch-Instituts vom 17.02.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-02-17.pdf?__blob=publicationFile) verwiesen.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu §10b: In Absatz 1 wird die Liste von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erweitert, auf denen zu bestimmten Urzeiten eine Maskenpflicht gilt. Die Beobachtungen des Ordnungsgebers, insbesondere der Polizei, haben nämlich gezeigt, dass sich auch an diesen Orten regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufhält und das allgemeine Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 infolgedessen nicht in der erforderlichen Weise eingehalten werden kann. Bei den neu hinzugekommenen Örtlichkeiten handelt es sich überwiegend um bekannte Ausflugsziele, die durch eine Vielzahl von Personen als Naherholungsgebiete genutzt werden. Vielfach zeigt sich hierbei ein erhöhtes Personenaufkommen insbesondere zur Freizeit und Sportgestaltung. Dies führt dazu, dass viele Personen auch an den Örtlichkeiten zur Erholung verweilen (in den Grünanlagen, der Elbnähe) oder Einzelsport treiben (Jogger). Zur Vermeidung der durch diese Personendichte entstehenden Infektionsrisiken wird deshalb die Maskenpflicht auch auf diese Orte erweitert. Untersuchungen belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem ersten Auftreten von Krankheitsanzeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB/MNS trägt daher zu einer Verlangsamung der Ausbreitung bei. Dies gewinnt durch das vermehrte Auf-

treten von Virusvarianten mit höherer Infektiösität weitere Bedeutung

In Absatz 1a wird darüber hinaus eine allgemeine Maskenpflicht für öffentliche Wege, Straßen und Plätze, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sonstigen öffentlichen Orten eingeführt, wenn an diesen Orten die anwesenden Personen aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht einhalten können. Sobald und solange die anwesenden Personen feststellen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, sind sie verpflichtet, die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 zu befolgen. Die Regelung ist erforderlich, um auch an solchen Orten mit dichten Personenansammlungen, die der Verordnungsgeber nicht im Einzelnen vorhersehen kann, eine Maskenpflicht zur Geltung zu bringen, um die aus der Personendichte resultierenden Infektionsrisiken wirksam zu reduzieren. Die Regelung stellt gegenüber der Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Freien und Hansestadt Hamburg das mildere Mittel dar. Die im Übrigen in Absatz 1 oder durch andere Vorgaben dieser Verordnung angeordneten, spezielleren Maskenpflichten gelten unbeschadet dieser allgemeinen Grundregel in Absatz 1a. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen, die tatbestandlich auch zu den in Satz 1 erfassten Grün- und Erholungsanlagen zählen, ausschließlich die spezielle, in § 20 Absatz 6 angeordnete Maskenpflicht gilt: Nach dieser Vorschrift gilt auf öffentlichen und privaten Spielplätzen für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Maskenpflicht nach § 8.

Zu § 20: Durch die Änderung von § 20 Absatz 6 wird auf öffentlichen und privaten Spielplätzen für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Maskenpflicht nach § 8 eingeführt. Die Beobachtungen des Verord-

nungsgebers haben gezeigt, dass es auf öffentlichen und privaten Spielplätzen regelmäßig zu Personenansammlungen sorgeberechtigter oder zur Aufsicht berechtigter Personen sowie von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kommt, und hierbei das allgemeine Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 oftmals nicht eingehalten wird. Den hierdurch entstehenden Infektionsrisiken soll durch die in Absatz 6 angeordnete Maskenpflicht begegnet werden.

Zu § 24: Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 31: Das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen der EGH mit steigenden Fallzahlen und schweren Verläufen sowie die Ausbreitung von Virusmutationen auch in diesen Einrichtungen machen die Einführung einer Testverpflichtung für die Beschäftigten der EGH notwendig, um die dort lebende überwiegend vulnerable Personengruppe noch weitgehend zu schützen. Dafür wird in Absatz 1 eine Testpflicht für rückkehrende Personen in der EGH und mit dem neuen Verweis in § 31 Absatz 6 Satz 2 auf § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zudem eine Testverpflichtung für Besuchende der Wohneinrichtungen eingeführt. Mit dem neuen Verweis auf Absatz 4 Nummer 8 wird eine Testverpflichtung für alle Beschäftigten in der EGH (zwei Mal wöchentlich) eingeführt.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände für die mit dieser Verordnung eingeführte, erweiterte Maskenpflicht eingefügt. Ferner werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021 und 19. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70 und 71) verwiesen.